

**Polizeiverordnung
der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentli-
chen Beeinträchtigungen, über das Anbringen von Hausnummern und zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 und § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147), vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940), vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370), vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130). hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 14.05.2013 folgende Polizeiverordnung erlassen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

§ 6 Benutzung öffentlicher Wasserbecken

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichen Geräten

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 10 öffentliche Veranstaltungen

§ 11 Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

§ 12 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 13 Lärm vor besonders schutzwürdigen Einrichtungen

§ 14 Haus- und Gartenarbeit

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 17 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 – Bestimmungen zur Ordnung

Abschnitt 7 – Sonstige Regelungen

§ 20 Bienenhaltung

Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf mit den Stadtteilen St. Michaelis, Linda, Himmelsfürst, Langenau, Oberreichenbach und Gränitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten auch Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und beschilderte Gehwege im Sinne der StVO.
- (3) Grün- und Erholungsflächen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsflächen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünflächen, allgemein zugängliche Sport- und Kinderspielplätze sowie die Anlagen der Frei- und Naturbäder.
- (4) Eine öffentliche Veranstaltung ist jede Veranstaltung, bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.
- (5) Böller sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Hand- und Schaftböller
 - d) Gasböller
- (6) Vorderlader sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt das entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

Abschnitt 2 – umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Wer entgegen dem Verbot von Absatz 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes und eine Gefährdung der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Sächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Mehr als nach den Umständen unabwendbar anhaltende tierische Laute sind zu vermeiden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier in Flächen nach § 2 Absatz 1 bis 3 nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tiers körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsflächen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss die Aufsichtsperson das Tier an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tieren, die durch Ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, hat diese der Ortspolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Diensthunde der Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausgebildet sind und eingesetzt werden.
- (6) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Den Aufsichtspersonen von Tieren ist es untersagt, die Flächen nach § 2 Absatz 1 bis 3, die regelmäßig durch Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere, z. B. durch Kot oder Erbrochenes, verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben die Tiere von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sport- und Kinderspielflächen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen der Absätze 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von der jeweiligen Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Aufsichtspersonen von Hunden haben stets geeignetes Material zur Beseitigung von Hundekot mitzuführen.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung öffentlicher Wasserbecken

- (1) Der Marktteich und die Feuerlöschteiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist insbesondere verboten, in ihnen zu baden oder sie zu verunreinigen.
- (2) Die Zufahrt zu diesen Teichen ist ständig für die Feuerwehr frei zugänglich zu halten.
- (3) Das Betreten und Befahren der genannten Teiche ist verboten und ist auf anderen Gewässern nur nach Freigabe gestattet.
- (4) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeitspanne von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen oder Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichen Geräten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Das Benutzungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht:
 1. bei Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten beziehungsweise Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern diese in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

- (1) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Friedhöfen, Schulen während des Unterrichts und Kindereinrichtungen verboten.
- (2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder einen Vorderlader zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis der Ortspolizeibehörde schriftlich unter Angabe von Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzuzeigen.
- (4) Das Böllern oder Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen in der Zeit von 08.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von organisierten Sportveranstaltungen und die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten oder Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings verpflichtet, besonders Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Lärm vor besonders schutzwürdigen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Kirchen, Schulen während des Unterrichts, Kindereinrichtungen und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Benutzen von Bohrmaschinen, das Hämmern, das Sägen, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliches.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Behälter für Altglas (Wertstoffcontainer) ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf, unter oder neben den Wertstoffcontainern oder Abfallbehältern zurückzulassen. Das bezieht sich auch auf das Ablagern von Kartonagen, Pappen und Wertstoffsäcken. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen sowie angefallene Abfälle aus Haushalten, Gärten oder Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen.
- (4) Wertstofftonnen, Restmülltonnen, Biotonnen oder andere Sammeltonnen/-säcke sind grundsätzlich frühestens am Vorabend der Entsorgung für die Entsorgungsfirma gut sichtbar an der Straße aufzustellen.
- (5) Absatz 4 gilt auch für Sperrmüll-, Schrott-, Kleider-, Wertstoff- und Abfallsammlungen.
- (6) Das Abstellen von Fahrzeugen, Gegenständen oder Materialien auf die für öffentliche Versorgungs- und Müllentsorgungseinrichtungen vorgesehenen Flächen und deren Zufahrten ist untersagt.
- (7) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen nach § 2 Absatz 1 bis 3 ist es untersagt:
 1. aggressiv zu betteln,
 - aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 2. durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
- (2) Jede Verunreinigung der Flächen nach § 2 Absatz 1 bis 3 ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen und anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 2. die Notdurft zu verrichten.
- (3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Erlaubnis ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe zu Gebäuden, Anpflanzungen, öffentlichen Wegen und Plätzen, des Waldes oder eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.

- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Kaminfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) und Grillfeuer in geprüften Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien, wenn diese nicht auf Flächen nach § 2 Absatz 1 bis 3 entzündet oder abgebrannt werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde zum Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist vor dem Abbrennen bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringung von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben für jedes neu entstehende zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude, mindestens einen Monat vor Nutzungsbeginn, eine Hausnummer bei der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf schriftlich (z. B. i. V. m. einem Bauantrag) zu beantragen.
- (2) Die festgesetzten Hausnummern sind in arabischen Ziffern von den Hauseigentümern spätestens an dem Tag, an welchem die Gebäude bezogen werden, anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollten die Hausnummern auch am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Bestimmungen zur Ordnung

- (1) In den Grün- und Erholungsflächen ist es untersagt:
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Flächen außerhalb der Wege, Plätze und besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten. Dieses Verbot gilt nicht für öffentliche Rasenflächen,
 2. zu nächtigen,
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern,
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte gestört oder Besucher belästigt werden,
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
 6. unbefugt Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand, Steine oder ähnliches zu entfernen oder hinzuzufügen,
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu bekleben, zu beschmutzen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen,

8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und gekennzeichneten Stellen Wintersport (z. B. Rodeln, Ski fahren) zu treiben, zu reiten und zu zelten,
 9. die Flächen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, Rollerskates oder Skateboards, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 7 – sonstige Regelungen

§ 20 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer und Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

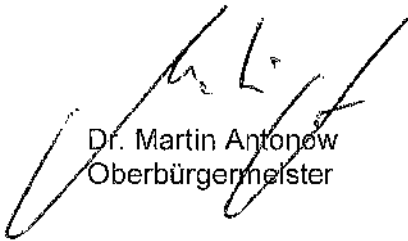
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 die beschriebenen Stellen plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 verbotene Plakatierungen, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Person frei herumlaufen,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen nach § 2 Abs. 1 bis 3 durch sein Tier verunreinigen lässt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sport- oder Kinderspielplätzen fernhält,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 10. entgegen § 5 Abs. 4 kein geeignetes Material zur Beseitigung von Tierverunreinigungen mitführt,
 11. entgegen § 6 Abs. 1 den Marktteich und die Feuerlöschteiche nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt,
 12. entgegen § 6 Abs. 2 die Teiche für die Feuerwehr nicht frei zugänglich hält,
 13. entgegen § 6 Abs. 3 Teiche betritt oder befährt,
 14. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 15. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,

16. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 17. entgegen § 10 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder nur unvollständige Angaben macht,
 18. entgegen § 10 Abs. 3 Veranstaltungen durchführt, obwohl diese untersagt waren oder behördlich erteilte Auflagen nicht befolgt,
 19. entgegen § 11 Abs. 1 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Friedhöfen, Schulen während des Unterrichts oder Kindereinrichtungen böllert oder mit einem Vorderlader Salut schießt,
 20. entgegen § 11 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Zeiten böllert oder mit einem Vorderlader Salut schießt,
 21. entgegen § 11 Abs. 3 das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. nur unvollständige Angaben macht,
 22. entgegen § 11 Abs. 4 böllert oder mit Vorderladern Salut schießt, obwohl dieses untersagt war oder behördliche Auflagen nicht befolgt,
 23. entgegen § 12 Abs. 1 Sport- und Spielstätten außerhalb der angegebenen Zeiten benutzt,
 24. entgegen § 13 mehr Lärm als vermeidbar hervorruft,
 25. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt,
 26. entgegen § 15 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Altglasbehälter einwirft,
 27. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf, unter oder neben den Wertstoffcontainern zurücklässt oder den Standort verunreinigt.
 28. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 29. entgegen § 15 Abs. 4 vor 12.00 Uhr des Vortages der Entsorgung Tonnen u. a. an der Straße aufstellt,
 30. entgegen § 15 Abs. 6 für öffentliche Versorgungs- und Müllentsorgungseinrichtungen vorgesehene Flächen nicht freihält,
 31. entgegen § 16 Abs. 1 aggressiv bettelt oder durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 32. entgegen § 16 Abs. 2 Flächen verunreinigt,
 33. entgegen § 17 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis hat,
 34. entgegen § 17 Abs. 2 gegen die bei der Genehmigung erteilten Auflagen verstößt,
 35. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer für seine Gebäude keine Hausnummern beantragt hat,
 36. entgegen § 18 Abs. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 37. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummerschilder nicht unverzüglich erneuert oder die Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
 38. entgegen § 19 die Bestimmungen zur Ordnung in den Grün- und Erholungsflächen nicht beachtet,
 39. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.
 - (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Brand-Erbisdorf vom 13.08.2003 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, 15.05.2013


Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lagerfeuer

Nach § 17 der Polizeiverordnung der Stadt Brand-Erbisdorf bedarf das Abbrennen von Lagerfeuern der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Aufgrund der zahlreichen und zum größten Teil sehr kurzfristigen Beantragungen von Lagerfeuern machen wir darauf aufmerksam, dass Anträge grundsätzlich 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin des Lagerfeuers beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf, Markt 1, 09618 Brand-Erbisdorf, zu stellen sind. Die Frist ist notwendig, da regelmäßig eine Begehung vor Ort durch das Ordnungsamt und ggf. der Stadtteilwehrleitung notwendig ist, um eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können. Ist diese Gefährdungseinschätzung notwendig, aufgrund der kurzfristigen Antragsstellung, jedoch nicht möglich, kann dies zur Ablehnung des Antrages führen. Hingewiesen wird auch darauf, dass die zu erteilende Erlaubnis kostenpflichtig ist. Entsprechende Anträge können Sie auch von der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf www.brand-erbisdorf.de herunterladen. Gehen Sie hierzu auf „Bürgerservice“ und danach in den „Formularbereich“.

Begriffsbestimmungen:

Ortpolizeibehörde ist die Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf. Dieser Aufgabenbereich wird durch den Fachbereich 3 – Recht, Ordnung, Sicherheit und Immobilien, wahrgenommen.

Untere Naturschutzbehörde ist das Landratsamt Mittelsachsen. Der Aufgabenbereich wird durch das Referat Naturschutz und Landwirtschaft, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, wahrgenommen.

Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes (Auszug)

§ 4 Allgemeine Schutzvorschrift

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt.

(2) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Gesetzliche Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz gelten für Unternehmen der Post, für Videotheken, Waschanlagen.

Gesetze und Verordnungen:

Seitens der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf wurden in verschiedenen Paragrafen der Polizeiverordnung Gesetze und Verordnungen namentlich benannt, die als höherrangiges Recht zu beachten sind. Bitte achten Sie darauf, dass sich die Gesetze des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland ändern können. Die Pflicht sich über diese Änderungen zu informieren, obliegt dem Bürger selbst.

- Ihr Ordnungsamt -